

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 49.**

München, den 12. August 1881.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. August 1881, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Berichtigung.

---

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

### K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine in einigen Regierungsbezirken in der Regel durch die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn veranlaßt wird, so werden auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., — Reichs-Ges.-Bl. S. 153 ff. — und des §. 8 der hiezu erlassenen Allerhöchsten Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 — Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 129 ff. — nachstehende Vorschriften über die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn getroffen:

1) Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich = Ungarn in die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg sowie Oberfranken ist nur an den von den einschlägigen k. Regierungen, Kammern des Innern, hierfür bestimmten Eintrittsorten nach vorgängiger Feststellung des unverdächtigen Gesundheitszustandes der betreffenden Schweine durch den hierfür bestellten Kontrol-Thierarzt gestattet.

Von der Belbringung von Viehpässen für die zur Einfuhr bestimmten Schweine wird jedoch Umgang genommen.

- 2) Die Untersuchung der Schweine sowie die schriftliche Bestätigung der Zulässigkeit der Einfuhr durch den Kontrol-Thierarzt hat nach Maßgabe der in der Dienstes-Instruktion für die Kontrol-Thierärzte vom 12. April 1880 — Amtsblatt des k. Staatsministeriums d. J. S. 159 ff. — enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.
- 3) Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen. Bezüglich der Festsetzung und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend — Ges. = u. Verord.-Bl. S. 1536 f. — und des hierzu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 Nr. 18,666 — Amtsbl. des k. Staatsministeriums d. J. S. 129 ff. — in Anwendung zu kommen.
- 4) Die Distriktpolizeibehörden haben zur pünktlichen Durchführung dieser Maßregeln entsprechend mitzuwirken und die Polizeiorgane an der Grenze zur strengsten Ueberwachung anzuweisen.
- 5) Wer den Vorschriften in Ziff. 1 zuwider Schweine aus Oesterreich = Ungarn in Bayern einführt, wird im Hinblick auf §. 66 Ziff. 1 des Eingangsw. erwähnten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft, sofern nicht nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.
- 6) Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern

und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg sowie von Oberfranken auf Grund der älteren Bestimmungen zur Verhinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften aufgehoben.

München, den 10. August 1881.

Frhr. v. Feilich.

Der General-Secretär.

An dessen Statt:

Neumayr, Oberregierungsrath.

### Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Premierlieutenant à la suite der Armee, Heinrich Freiherrn von Eucher, Legations-Secretär bei der k. bayer. Gesandtschaft am k. k. Oesterreich-ungarischen Hofe, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

17. September vor. Js. dem k. preussischen Rechnungsrath und Lieutenant a. D., Hermann Schulze in Berlin, die k. Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, ferner

unter'm 27. Februar l. Js. dem k. sächsischen Oberamtsrichter Karl Schonberg in Delitzsch das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heil. Michael, und

unter dem 17. April l. Js. dem Unterstaats-Secretär im Auswärtigen Amte, Geheimen Legationsrath Dr. Busch, das Großcomthurkreuz des zuletzt genannten k. Verdienstordens zu verleihen.

### **B e r i c h t i g u n g.**

In der Bekanntmachung vom 9. Juli l. J., die Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend, (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. 43) ist unter Nr. XXXVI Abs. 1 statt des Wortes „Blechlisten“ zu setzen: „Holzlisten“, so daß der bezügliche Satz richtig lautet: „welche in dauerhafte Holzlisten fest verpackt sind zc. zc.“ —